



Reglement über die Liegenschafts- steuer

vom 05.12.2001

in Kraft seit 01.01.2002

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ittigen erlassen das folgende

Reglement über die Liegenschaftssteuer

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Ittigen erhebt in Anwendung von Artikel 258ff des Steuergesetzes (StG) des Kantons Bern auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Einwohnergemeinde Ittigen. Der Bezug kann auch über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung erfolgen.
Widerhandlungen, Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Artikel 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2002 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das Reglement über die Liegenschaftssteuer ist an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2001 genehmigt worden.

Namens der Gemeindeversammlung Ittigen

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig. Ernst Bolt

Die Gemeindeschreiberin
sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Liegenschaftssteuer ist während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Bern vom 31. Oktober 2001 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Auch gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde keine Beschwerde eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Ittigen, 21. Januar 2002